

handel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(2) Für den Groß- und Einzelhandel gelten die Handelsspannen, die in der Anlage bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 für die jeweilige Warennummer festgelegt sind. Die Handelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis, die Rabattsätze auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Hersteller beliefern:

- a) den Produktionsmittelgroßhandel und die gewerblichen Abnehmer zu den gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreisen,
- b) den Außenhandel zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreisen,
- c) den Konsumgütergroßhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Gesamthandelsrabattes bzw. zu dem gegenüber diesem Abnehmer festgelegten Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,
- d) den Fachhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Fachhandelsrabattes,
- e) den Einzelhandel im Direktgeschäft zu dem gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages bzw. zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich des Einzelhandelsrabattes; außerdem ist die Großhandelsspanne zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinationvereinbarungen in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Post/ersand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle des Einzelhandels zu liefern.

(4) Der Großhandel beliefert:

- a) die gewerblichen Abnehmer im Lager bzw. Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages,
- b) den Einzelhandel im Lagergeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes,
- c) den Einzelhandel im Streckengeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transport mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung bestehender Koordinationvereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden,
- d) den Einzelhandel im Lagergeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,

- e) den Einzelhandel im Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages im Lagergeschäft, unter Gewährung einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Hinsichtlich der Frachtstellung und Teilung der Handelsspanne zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(5) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Hinsichtlich der Preisstellung gilt § 5.

(6) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preis Antrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die in der Anlage je Warennummer festgelegten Preisstellungen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwandten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen. In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 kann festgelegt werden, daß anstelle des Einkaufspreises der zulässige Einstandspreis weiterberechnet werden darf.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a gelten für die in der Anlage für die jeweilige Warennummer festgelegte Preisstellung für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben b und d gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie die Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 4 Abs. 4 Buchstaben c und e.

(4) Bei Abholung der bestellten Menge durch die Empfänger hat der Hersteller und der Großhandel bei der Preisstellung „frei Empfangsstation“ eine Vergütung zu gewähren:

- im Fernverkehr nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahngütertarifs;